

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 15.02.2024 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Psychologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5). ²Zudem müssen auch Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- 12 ECTS Quantitative Methoden
- 6 ECTS Diagnostik
- 6 ECTS Experimentalpsychologisches Praktikum

³Über das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungsform
MPSYKOGP	Pflicht	Aktuelle Themen und Methoden der kognitionspsychologischen Forschung	1-2	12	K und P
MPSY METH	Pflicht	Vertiefung Quantitative Methoden	1-2	6	K und K
MPSYELC1	Wahlpflicht (2 aus 3)	Wahlpflichtmodul** Kognitive Neurowissenschaft	1-2	6	K und P

MPSYELC2	Wahlpflicht (2 aus 3)	Wahlpflichtmodul** Computational Psychology	1-2	6	K und P
MPSYELC3	Wahlpflicht (2 aus 3)	Wahlpflichtmodul** Wissensmedien in Bildung, Arbeit und Freizeit	1-2	6	K und P
MPSYSCI1	Pflicht	Forschungvertiefung Grundlagen	1	15	P und PJ
MPSYSCI2	Pflicht	Forschungvertiefung Anwendung	2	15	P und PJ
MPSYSCI3	Pflicht	Spezifische Forschungvertiefung	3	15	P und PJ
MPSYPRAK	Pflicht	Praktikum	3	15	B
MPSYTHES	Pflicht	Masterarbeit (Abschlussmodul)	4	30	B und PJ
Summe				120 LP	

****Weitere Wahlpflichtmodule können im Modulhandbuch vorgesehen werden, sofern Kapazität vorhanden.**

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Portfolio, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, PJ=Projekt, B=Bericht, R=Referat; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 15 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul MPSYPRAK erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.04.2018 abgeschlossen haben, absolvieren anstelle des vorgesehenen Moduls MPSYPRAK das Modul MPSYDIAG:

MPSYDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	3	15	P PJ
-----------------	----------------	------------------------------	----------	-----------	-----------------

Artikel 2 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2024/25. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Psychologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Psychologie an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 15.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin